

## **EINBÜRGERUNGSREGLEMENT**

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und die §§ 18 - 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>2</sup> beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

## **§ 2 Wohnsitzerfordernis**

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 3 Aufnahmepflicht**

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

## **§ 4 Zuständigkeit**

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

## **§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

## **§ 6 Gebühr**

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 500 und maximal CHF 3'000.
- 5 Für die Aufnahme jeglicher Tätigkeit wird ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen von CHF 500 erhoben. Dieser Betrag muss vor dem ersten persönlichen Kontakt bei der Gemeinde eingegangen sein oder bar vor dem Gespräch bezahlt werden. Gegebenenfalls kann eine Zwischenrechnung gestellt werden, die vor der Weiterbearbeitung bezahlt werden muss.
- 6 Die weiteren Gebühren (inkl. Aufwand für die Gemeindeversammlung) und Auslagenersatz werden vor der Gemeindeversammlung in Rechnung gestellt. Das Einbürgerungsgesuch wird erst auf die Traktandenliste der Gemeindeversammlung aufgenommen, wenn der Betrag eingegangen ist.
- 7 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

## § 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglementes, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.



Heiner Studer

Gemeindepräsident



Beat Zimmer

Gemeindeschreiber

## Anpassungen / Genehmigungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung	22.06.2007	§ 6
Volkswirtschaftsdepartement	24.07.2007	
Gemeindeversammlung	10.12.2020	
Volkswirtschaftsdepartement	15.01.2021	